

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2015.00082**

## **vom 30. September 2016**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-09-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2015.00082](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2015.00082)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2015.00082 du 30 septembre 2016

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2015.00082 del 30 settembre 2016

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

In Gutheissung der dagegen erhobenen Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 24. März 2015 betreffend den Unfall vom 22. September 2011 aufgehoben.

#### **E. 1.2**

Die Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 24. März 2015 betreffend den Unfall vom 15. März 2014 wird abgewiesen.

Das Verfahren ist kostenlos.

Die Beschwerdegegnerin wird

verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessent - schädigung von Fr. 2'100.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Schweizerische Unfallversicherungsanstalt - Bundesamt für Gesundheit

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin GrünigKobel

#### **E. 2**

des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung ( UVG ) und stellte das Verfahren mit Verfügung vom 7. März 2013 ein ( Urk. 9/39). Hingegen wurde A.\_\_\_\_ mit Strafbefehl vom 27. Juni 2013 wegen Verletzung der Auskunftspflicht im Sinne von Art. 113 UVG gebüsst (Urk. 9/38).

Die Suva zog anschliessend den Auszug aus dem individuellen Konto von X.\_\_\_\_ vom 22. November 2013 bei ( Urk. 9/43 S. 2-4) und führte mit X.\_\_\_\_ am 23. Januar 201

### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin verneinte ihre Leistungspflicht in beiden Fällen mit der Begründung, es sei nicht rechtsgenügend nachgewiesen, dass der Beschwerdeführer zur Zeit der Unfälle in einem Arbeitsverhältnis gestanden sei ( Urk. 2 und Urk. 10/2).

### **E. 2.2**

Nach Art. 1a Abs. 1 UVG sind obligatorisch versichert die in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der Heimarbeiter, Lehrlinge, Praktikanten, Volontäre sowie der in Lehr- oder Invalidenwerkstätten tätigen Personen. Art. 1 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) definiert den Arbeitnehmer als Person, die eine unselbständige Erwerbstätigkeit im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) ausübt. Nach den leitenden Grundsätzen des Bundesgerichts ist für die Einordnung unter den Arbeitnehmerbegriff massgebend, dass jemand um des Erwerbes oder der Ausbildung willen mehr oder weniger untergeordnet für einen Arbeitgeber tätig ist, sei es dauernd oder vorübergehend, und dabei kein eigenes wirtschaftliches Risiko tragen muss. Das Bundesgericht hält zudem fest, dass die Arbeitnehmereigenschaft unter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen sei und dass

sie im Falle eines Arbeitsvertrags gemäss Obligationenrecht oder eines öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnisses in aller Regel gegeben sei (BGE 141 V 313 E. 2.1 mit Hinweisen).

### **E. 2.3**

Der Versicherungsträger hat gestützt auf den Untersuchungsgrundsatz, der in Art. 43 Abs. 1 ATSG statuiert ist, den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären. Der Untersuchungsgrundsatz wird ergänzt durch die Mitwirkungspflicht der Parteien. Diese sind gemäss Art. 28 Abs. 2 ATSG dazu verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung der Versicherungsleistungen erforderlich sind, und Art. 55 Abs. 1 UVV präzisiert die Mitwirkungspflicht im Unfallversicherungsrecht dahingehend, dass die versicherte Person alle erforderlichen Auskünfte erteilen und ausserdem die Unterlagen zur Verfügung halten muss, die für die Klärung des Unfallsachverhaltes und die Unfallfolgen sowie für die Festsetzung der Versicherungsleistungen benötigt werden, darunter auch Belege über die Dienstverhältnisse.

Sanktionen bei verschuldeter Verletzung der Mitwirkungspflicht sind nach Art. 43 Abs. 3 ATSG der Entscheid aufgrund der Akten oder das Nichteintreten auf das Leistungsbegehren (vgl. E. 1).

#### **E. 2.3.1**

mit Hinweisen). Die sogenannte prozessuale Revision besteht nach Art. 53 Abs. 1 ATSG darin, dass die Verwaltung auf formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide

zurückzukommen hat, wenn die versicherte Person oder der Versicherungsträger nach deren Erlass erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel auffindet, deren Beibringung zuvor nicht möglich war. Ein Zurückkommen auf formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide

ist ferner nach Art. 53 Abs. 2 ATSG dort möglich, wo die ursprünglichen Entscheidungen zweifellos unrichtig sind und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist.

Nach Art. 25 Abs. 2 ATSG erlischt der Rückforderungsanspruch mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung (Satz 1); wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese längere Frist massgebend (Satz 2). Bei den Fristen in Art. 25 Abs. 2 ATSG handelt es sich nach feststehender Rechtsprechung entgegen deren Bezeichnung nicht um Verjährungs-, sondern um Verwirklichungsfristen (vgl. BGE 124 V 380 E. 1 mit Hinweisen). 3.3.1

Als erstes zu prüfen ist die Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin für die Folgen des Unfalls vom 22. September 2011 und die damit verbundene Pflicht des Beschwerdeführers zur Rückerstattung der ausgerichteten Taggelder. 3.2.3.2.1

Als Beleg für die Arbeitnehmereigenschaft des Beschwerdeführers liegt zunächst der Anstellungsvertrag vom 15. April 2011 vor, mit dem A.\_\_\_\_

ihn ab dem 1. Mai 2011 zu einem Monatslohn von Fr. 4'200.-- brutto vollzeitlich beschäftigte (Urk. 9/45 S. 2-3). Des Weiteren existieren für die Monate Mai bis September 2011 Lohnabrechnungen, in denen A.\_\_\_\_ dem Beschwerdeführer für den Mai die Auszahlung des vertraglichen Monatslohnes von Fr. 4'200.-- und für Juni bis September die Auszahlung eines monatlichen Bruttolohnes von Fr. 6'300.-- bescheinigte (Urk. 9/46 S. 3-7). Ferner ist im Auszug aus dem individuellen Konto des Beschwerdeführers vom 22. November 2013 im Jahr 2011 eine Lohnsumme von Fr. 31'839.-- eingetragen, die A.\_\_\_\_ dem Beschwerdeführer in den Monaten August bis Dezember 2011 ausgerichtet haben soll (Urk. 9/43 S. 4). Schliesslich besteht ein Kündigungsschreiben vom 31. Januar 2012, mit dem A.\_\_\_\_ das Arbeitsverhältnis mit dem Beschwerdeführer per Ende Februar 2012 wieder aufgelöst hat (Urk. 9/46 S. 8). 3.2.2

Wie die Beschwerdegegnerin indessen zu Recht dar tat (Urk. 2 S. 2 ff., Urk.

#### **E. 2.4**

Nach dem allgemeinen Grundsatz in Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten.

Rechtsprechungsgemäss dürfen formell rechtskräftig ausgerichtete Leistungen jedoch nur dann zurück gefordert werden, wenn entweder die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung oder die Voraussetzungen für eine prozessuale Revisión (Art. 53 Abs. 1 und 2 ATSG) erfüllt sind

(BGE 130 V 380 E.

#### **E. 4**

eine Besprechung (Protokoll in Urk. 9/44). Dabei nahm sie von ihm

verschiedene Unterlagen entgegen, nämlich den Anstellungsvertrag zwischen ihm und A.\_\_\_\_ vom 15. April 2011 (Urk. 9/45 S. 2-3), die Lohnabrechnungen für die Monate Mai bis September 2011 (Urk. 9/46 S. 3-7) und das Kündigungsschreiben vom 31. Januar 2012, mit dem A.\_\_\_\_ das Arbeitsverhältnis per Ende Februar 2012 aufgelöst hatte (Urk. 9/46 S. 8). Mit Schreiben vom 29. Januar 2014 teilte die Suva X.\_\_\_\_ mit, dass ein

Angestelltenverhältnis zwischen ihm und A.\_\_\_\_ nicht rechtgenügend nachgewiesen sei und sie deshalb ihre Leistungspflicht für die Folgen des Ereignisses vom 22. September 2011 abzulehnen und die bereits bezahlten Taggelder im Betrag von Fr. 6'641.50 von ihm zurückzufordern gedenke. Gleichzeitig setzte die Suva X.\_\_\_\_ Frist an, um Unterlagen einzureichen oder Beweismittel zu bezeichnen, die den Standpunkt der Suva zu widerlegen geeignet wären ( Urk. 9/47). Nach unbenütztem Ablauf der Frist entschied die Suva mit Verfügung vom 14. März 2014 wie angekündigt (Urk. 9/49 ). X.\_\_\_\_ , vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Hans Wüst, liess mit Eingabe vom 28. April 2014 Einsprache erheben und die Aufhebung der Verfügung beantragen ( Urk. 9/53 ) . 2.

#### **E. 4.1**

Zu prüfen ist weiter die Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin für die Folgen des Unfalls vom 15. März 2014.

##### **E. 4.2.1**

Das geltend gemachte Arbeitsverhältnis mit der B.\_\_\_\_ unterscheidet sich von demjenigen mit A.\_\_\_\_ dadurch, dass die Arbeitgeberin eine juristische Person ist. Gemäss dem Internet-Handelsregisterauszug vom 8. September 2016 hatte die Ehefrau des Beschwerdeführers ab März 2013 die Funktion der alleinigen Gesellschafterin und Geschäftsführerin inne ( Urk. 19/3), und die Unternehmung muss in den Jahren 2013 und 2014 aktiv gewesen sein, wie aus der Erfolgsrechnung des Jahres 2013 ( Urk. 10/9/15 S. 22-25 ) und den Bescheinigungen verschiedener Generalunternehmer ( Urk. 13/5-7) zu schliessen ist.

##### **E. 4.2.2**

Was die Arbeitnehmer eigen schaft des Beschwerdeführers persönlich betrifft, so sind zwei Arbeitsverträge vorhanden, nämlich der Vertrag vom 1. April 2013, mit dem der Beschwerdeführer ab dem 2. April 2013 auf unbestimmte Zeit zu einem Monatslohn von Fr. 4'500.-- brutto als Plattenleger-Hilfsarbeiter beschäftigt wurde ( Urk. 10/9/15 S. 7-8), und der Vertrag vom 1. Februar 2014, mit dem der Beschwerdeführer wiederum auf unbestimmte Zeit zu einem Monatslohn von nunmehr Fr. 5'500.-- in der gleichen Funktion beschäftigt wurde ( Urk. 10/9/15 S. 20-21). Es existieren auch Lohnabrechnungen, in denen dem Beschwerdeführer für die Monate April bis Juli 2013 die Auszahlung des vertraglich vereinbarten Bruttolohnes von Fr. 4'500.-- und

für die Monate August bis Dezember 2013 sowie für die Monate Februar bis Mai 2014 die Auszahlung eines monatlichen Bruttolohnes von Fr. 5'500.-- bescheinigt wurde ( Urk. 10/9/15 S. 9 und S. 11-18 , Urk. 10/9/15 S. 3-6 ).

Gemäss dem Schreiben der B.\_\_\_\_ vom 6. August 2014, das von der Ehefrau des Beschwerdeführers unterzeichnet ist ( Urk. 10/9/43 S. 1), fehlen jedoch wiederum jegliche Aufzeichnungen über die geleistete Arbeit , und die B.\_\_\_\_ und der Beschwerdeführer konnten auch nachträglich gegenüber der Beschwerdegegnerin keine Angaben dazu machen, sondern liessen deren Schreiben vom 12. November 2014 ( Urk. 10/9/44) unbeantwortet. Des Weiteren erfolgte die Lohnzahlung im geltend gemachten Arbeitsverhältnis ab Februar 2014 nicht mehr wie im Arbeitsverhältnis ab April 2013 per Überweisung auf ein Konto, sondern als Barauszahlung ( Urk. 10/9/15 S. 3-6 im Vergleich zu Urk. 10/9/15 S. 9 und S. 11-18). Schliesslich meldete die B.\_\_\_\_ den Beschwerdeführer, was das Jahr 2014 betrifft, erst am 6. August 2014, also erst anlässlich der Aufforderung der

Beschwerdegegnerin zur Einreichung weiterer Unterlagen vom 25. Juni 2014 ( Urk. 10/9/24), bei der AHV als zusätzlichen Mitarbeiter mit Stellenantritt am 1. Februar 2014 an ( Urk. 10/9/43 S. 7). Diese verschiedenen Punkte lassen es als ungewiss erscheinen, ob der Beschwerdeführer zur Zeit des Unfalls vom 15. März 2014 tatsächlich in einem Arbeitsverhältnis mit der B.\_\_\_\_ stand. Dass die B.\_\_\_\_ der Beschwerdegegnerin für das Jahr 2013 einen Lohn des Beschwerdeführers deklariert hatte ( Urk. 10/3/3), belegt entgegen dem Vorbringen in der Beschwerdeschrift ( Urk. 10/1 S. 3) noch nicht ein Arbeitsverhältnis im Jahr 2014.

Anhaltspunkte für ein Arbeitsverhältnis im Jahr 2014 sind demgegenüber die Lohndecklarationen 2014 gegenüber der Ausgleichskasse und gegenüber der Beschwerdegegnerin ( Urk. 10/3/2 und Urk. 13/3 ); da sie jedoch erst im Januar 2015, also erst nach dem Unfallereignis vom 15. März 2014, erstellt worden sind, lassen sie angesichts der übrigen Umstände ein Arbeitsverhältnis noch nicht als überwiegend wahrscheinlich erscheinen. Daran ändern die Belege über die Subunternehmer-Tätigkeit der B.\_\_\_\_ im Jahr 2014 nichts, denn diese Unterlagen ( Urk. 13/5-7) sprechen wohl für die Aktivitäten der Gesellschaft als solche, vermögen jedoch ohne gleichzeitiges Vorhandensein von Aufzeichnungen über den Einsatz des Beschwerdeführers kein Arbeitsverhältnis der Gesellschaft mit ihm zu belegen. Auch aus dem Umstand, dass andere Angestellte der B.\_\_\_\_ im Jahr 2014 Versicherungsleistungen erhielten ( Urk. 10/3/4-5), kann nichts in Bezug auf ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und der GmbH abgeleitet werden, da die Versicherungseigenschaft gemäss der zutreffenden Bemerkung der Beschwerdegegnerin ( Urk. 10/8 S. 4) für jede Person gesondert zu prüfen ist. Insbesondere deutet die Tatsache, dass die B.\_\_\_\_ den Beschwerdeführer im August 2014 bei der Ausgleichskasse als zusätzlichen Mitarbeiter anmeldete, darauf hin, dass andere Mitarbeiter dort schon vorher angemeldet gewesen waren und sich somit nicht in der gleichen Situation wie der Beschwerdeführer befanden.

#### **E. 4.2.3**

Zusammengefasst ist damit auch in Bezug auf den Unfall vom 15. März 2014 nicht überwiegend wahrscheinlich im Sinne des erforderlichen Beweisgrades, dass der Beschwerdeführer damals Arbeitnehmer und somit obligatorisch unfallversichert war. Wiederum ist hier denkbar, dass der Beschwerdeführer am Unfalltag als Selbständigerwerbender auf eigene Rechnung gearbeitet hat. Daher hat die Beschwerdegegnerin ihre Leistungspflicht zu Recht auch für die Folgen dieses Unfalls verneint.

Es ist im Übrigen fraglich, ob ein Fall der fehlenden Mitwirkung im Sinne von Art. 43 Abs. 3 ATSG vorliegt, da die vorhandenen Unterlagen grundsätzlich eingereicht worden sind, sie jedoch nicht dazu ausreichen, ein Arbeitsverhältnis rechtsgenüglich zu belegen. Da die Beschwerdegegnerin den Anspruch des Beschwerdeführers im angefochtenen Einspracheentscheid jedoch materiell beurteilt hat, ist es im Ergebnis unerheblich, dass sie sich dabei auf Art. 43 Abs. 3 ATSG gestützt hat .

#### **E. 4.3**

Die Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 24. März 2015 betreffend den Unfall vom 15. März 2014 ist demnach abzuweisen. 5.

Nach Art. 61 lit . g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Person Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten, die ohne Rücksicht auf den Streitwert

nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses zu bemessen sind; als weitere Bemessungskriterien nennen die ergänzenden kantonalen Vorschriften (§ 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [ GSVGer ] sowie § 8 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht [ GebV

SVGer ] den Zeitaufwand und die Barauslagen.

Der Beschwerdeführer obsiegt mit der Beschwerde hinsichtlich des Unfalls vom 2. September 2011. Für die Aufwendungen in diesem Zusammenhang steht ihm daher eine Prozessentschädigung zu. Diese ist unter Berücksichtigung der massgeblichen Kriterien auf Fr. 2'100.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Das Gericht erkennt: 1.

## **E. 5**

S. 1-2). Sie erhielt die Arbeitsverträge mit X.\_\_\_\_ vom 1. April 2013 und vom 1. Februar 2014 (Urk. 10/9/15 S. 7-8 und Urk. 10/9/15 S. 20-21), die Lohnabrechnungen von X.\_\_\_\_ für die Monate April bis Dezember 2013 (Urk. 10/9/15 S. 9 und S. 11-18) einschliesslich einer Lohnaufstellung für 2013 (Urk. 10/9/15 S. 19) und des Lohnausweises 2013 (Urk. 10/9/15 S. 10) sowie die als Lohnblätter bezeichneten Lohnabrechnungen von X.\_\_\_\_ für die Zeit von Februar bis Mai 2014 (Urk. 10/9/15 S. 3-6) und schliesslich die Erfolgsrechnung der B.\_\_\_\_ des Jahres 2013 (Urk. 10/9/15 S. 22-27).

Mit Schreiben vom 25. Juni 2014 setzte die Suva der B.\_\_\_\_

eine Frist zur Einreichung weiterer Unterlagen an, nämlich der Stunden- und Einsatzrapporte und des Lohnkontos 2014 sowie der Anmeldungen bei der AHV und der Einrichtung der beruflichen Vorsorge. Dabei wies sie die B.\_\_\_\_ auf die Mitwirkungspflicht hin und kündigte an, bei Säumnis auf Nicht-eintreten zu entscheiden und für den Unfall vom 15. März 2014 mangels Versicherungsdeckung keine Leistungen zu erbringen (Urk. 10/9/24). Die B.\_\_\_\_ reichte das verlangte Lohnkonto ein (Urk. 10/9/36 S. 3-4), worauf die Suva sie mit einem weiteren Schreiben vom 16. Juli 2014 nochmals dazu aufforderte, die Unterlagen im gewünschten Sinn zu ergänzen (Urk. 10/9/38). Die B.\_\_\_\_

teilte mit Schreiben vom 6. August 2014 mit, dass keine Stunden- und Arbeitsrapporte geführt würden (Urk. 10/9/43 S. 1), und informierte über die Anmeldung bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG (Urk. 10/9/43 S. 2-6). Ausserdem legte sie das gleichentags ausgefüllte Formular zuhanden der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA), Ausgleichskasse, bei, mit der sie X.\_\_\_\_ als neuen Mitarbeiter mit Stellenantritt am 1. Februar 2014 angemeldet hatte (Urk. 10/9/43 S. 7).

## **E. 8**

S. 5). Im Folgenden sind diese Aussagen daher unter dem Blickwinkel der Verwirkung der Rückforderung zu würdigen. 3.4.3.4.1

Nach der Rechtsprechung beginnt die einjährige, relative Verwirkungsfrist nach Art. 25 Abs. 2 Satz 1 ATSG in jenem Zeitpunkt zu laufen, in welchem die Verwaltung bei Beachtung der ihr zumutbaren Aufmerkbarkeit Kenntnis vom rückforderungsbegründenden Sachverhalt haben konnte. Dabei ist das erstmalige unrichtige Handeln in der Regel nicht fristauslösend, sondern massgebend ist erst derjenige Tag, an dem sich die Verwaltung später - beispielsweise anlässlich einer Rechnungskontrolle - unter Anwendung

der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit über ihren Fehler hätte Rechenschaft geben müssen und hätte erkennen müssen, dass die Voraussetzungen für eine Rückerstattung gegeben sind (BGE 122 V 270 E. 5 mit Hinweisen). Dabei hat die Verwaltung dort, wo sie über genügend Hinweise auf einen möglichen Rückforderungsanspruch verfügt, die noch erforderlichen weiteren Abklärungen innerhalb angemessener Zeit vorzunehmen, und bei Säumnis ist der Beginn der Verwirkungsfrist auf den Zeitpunkt festzusetzen, in welchem die Verwaltung mit zumutbarem Einsatz ihre unvollständige Kenntnis so zu ergänzen im Stande gewesen wäre, dass der Rückforderungsanspruch hätte geltend gemacht werden können (Urteil des Bundesgerichts 9C\_195/2014 vom 3. September 2014, E. 2.2 mit Hinweisen). 3.4.2

Dass die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer Taggelder zusprach, obwohl sie hätte wissen müssen und auch tatsächlich wusste, dass dessen Arbeitnehmereigenschaft aufgrund der vorhandenen Angaben und Unterlagen nicht hinreichend nachgewiesen war, kann die einjährige Verwirkungsfrist nach Art. 25 Abs. 2 Satz 1 ATSG aufgrund der dargelegten Rechtsprechung noch nicht ausgelöst haben.

Hingegen lieferte der Beschwerdegegnerin das Telefongespräch mit dem Beschwerdeführer vom 8. Dezember 2011 Informationen, die bereits damals eine Rückforderung gerechtfertigt hätten, ohne dass es angezeigt gewesen wäre, den Ausgang des Strafverfahrens gegen A.\_\_\_\_ wegen Prämienhinterziehung und Zweckentfremdung von Prämien abzuwarten. Denn nach dem bereits Ausgeführten ergaben sich die wichtigsten Indizien gegen ein Arbeitsverhältnis bereits aus jenem Gespräch, dass nämlich der Beschwerdeführer während des geltend gemachten Arbeitsverhältnisses nicht in regelmässigem Kontakt mit A.\_\_\_\_ gestanden hatte, dass er nichts über die Geschäftsräumlichkeiten von A.\_\_\_\_ wusste und dass er immer allein gearbeitet und das Werkzeug mit sich geführt hatte. Unter diesen Umständen konnte die Beschwerdegegnerin weder von einer Einsichtnahme in die Unterlagen von A.\_\_\_\_ noch vom Ausgang des Strafverfahrens gegen ihn neue Erkenntnisse erwarten. Vielmehr musste es ihr schon damals klar gewesen sein, dass sie bei A.\_\_\_\_ keine Arbeitsrapporte des Beschwerdeführers finden würde, sondern dass solche Rapporte gar nicht existierten, wie der Beschwerdeführer dies später beim Gespräch vom 23. Januar 2014 explizit bestätigte (Urk. 9/44 S. 3). Und auch wenn A.\_\_\_\_ wegen des Nichtabliefern von Versicherungsprämien bestraft worden wäre, so hätte dies die bereits bekannten Indizien gegen ein Arbeitsverhältnis nicht aufzuwiegen vermögen. Der Beschwerdegegnerin wäre es daher zuzumuten gewesen, den Beschwerdeführer bald nach dem Telefongespräch vom 8. Dezember 2011 zur Besprechung und zur Sachverhalts- und Unterlagenergänzung einzuladen, und sie hätte hernach über sämtliche massgebenden Informationen verfügt, die es ihr erlaubt hätten, die Frage nach der qualifizierten, für eine Wiedererwägung erforderlichen Unrichtigkeit der ursprünglichen Leistungszusprechung zu beantworten und die Rückforderung zu verfügen.

Selbst wenn der Beschwerdegegnerin daher ab dem Telefongespräch vom 8. Dezember 2011 noch ein volles Jahr für zusätzliche Abklärungen zugestanden worden wäre, hätte die einjährige Verwirkungsfrist im Dezember 2012 zu laufen begonnen und wäre im Dezember 2013 abgelaufen gewesen. Da die Beschwerdegegnerin die Rückforderung des Betrags von Fr. 6'641.50 gegenüber dem Beschwerdeführer indessen erst mit der Verfügung vom 14. März 2014 erhoben hat, ist sie als verwirkt zu beurteilen. 3.5

Damit ist der Einspracheentscheid vom 24. März 2015 betreffend den Unfall vom 22. September 2011 in Gutheissung der dagegen erhobenen Beschwerde aufzuheben. 4.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.